Jugendordnung des LV Gera e. V.

Präambel
Die Vereinsjugend des LV Gera e. V. gibt sich im Rahmen der Satzung diese Jugendordnung. Sie regelt die Selbstverwaltung der Jugend, ihre Aufgaben, ihre Vertretung und die Verwendung der Jugendmittel.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage
Grundlage dieser Jugendordnung ist die Satzung des LV Gera e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Mitgliedschaft
Zur Vereinsjugend gehören alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Personen.
Das Stimmrecht in der Jugendversammlung richtet sich nach dieser Jugendordnung und der Satzung des Vereins.

§ 3 Selbstverwaltung
Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbst. Sie entscheidet über die ihr vom Verein bewilligten sowie die ihr zufließenden Fördermittel im Rahmen des beschlossenen Finanzplans und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.
Die Vereinsjugend führt eine Jugendkasse. Diese ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt der Kontrolle durch die Kassenprüfer des Vereins.
Die Jugendkasse wird von der Jugendwärtin / dem Jugendwart verwaltet, sofern der Vorstand des Vereins keine andere Regelung trifft.

§ 4 Aufgaben und Ziele
Die Vereinsjugend fördert die sportliche, persönliche und soziale Entwicklung junger Menschen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

a. die Vertretung der Interessen der Jugendlichen im Verein,
b. die Förderung des Sports im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport,
c. die Förderung von Fairness, Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
d. die Förderung der Jugendbildung,
e. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen sowie mit Trägern der Jugendarbeit und der Jugendhilfe,
f. die Förderung der internationalen Verständigung.

§ 5 Vertretung der Vereinsjugend
Die Vereinsjugend wird durch die Jugendwärtin / dem Jugendwart vertreten.
Die Jugendwärtin / der Jugendwart nimmt die Aufgaben der Jugendleitung wahr und ist Ansprechpartnerin für die Jugendlichen, den Vorstand des Vereins und externe Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
Der Vorstand des Vereins kann die Jugendwärtin / den Jugendwart bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen oder weitere Personen mit einzelnen Jugendaufgaben betrauen.

§ 6 Jugendversammlung
Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Vereinsjugend, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
Die Jugendversammlung wird von der Jugendwärtin / dem Jugendwart mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch einberufen. Sie soll regelmäßig vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden, ohne dass daraus eine starre Ausschlussfrist folgt.
Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Festlegung von Richtlinien der Jugendarbeit,
b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses,
c. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Finanzplans der Vereinsjugend,
d. Entlastung der Jugendwärtin bzw. / des Jugendwartes,
e. Beschlussfassung über Anträge.

Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
Die Tagesordnung setzt die Jugendwärtin / der Jugendwart fest. Sie soll mindestens folgende Punkte enthalten:

a. Eröffnung der Jugendversammlung,
b. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
c. Jahresbericht der Jugendwärtin bzw. / des Jugendwartes,
d. Jahresbericht über die Jugendkasse,
e. Bericht der Kassenprüfer,
f. Entlastung der Jugendwärtin bzw. des Jugendwartes,
g. Genehmigung des Finanzplans der Vereinsjugend,
h. Anträge,
i. Verschiedenes.

§ 7 Stellvertretung und Unterstützung

Ist die Jugendwärtin / der Jugendwart verhindert, nimmt ein vom Vorstand des Vereins benanntes Mitglied des Vorstands die erforderlichen Aufgaben der Jugendleitung kommissarisch wahr.
Der Verein kann ergänzend eine oder mehrere Personen als Beisitzerinnen, Helferinnen oder Ansprechpartnerinnen für die Jugendarbeit einsetzen. Diese haben nur die Aufgaben, die ihnen ausdrücklich übertragen werden.

§ 8 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Vereinsjugend richtet sich nach der Datenschutzinformation des LV Gera e. V. in der jeweils geltenden Fassung.
Die Datenschutzinformation enthält insbesondere Regelungen zu Zweck, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer, Rechten der Betroffenen und Kontaktstellen für Datenschutzfragen.
Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Kindern und Jugendlichen dürfen nur nach Maßgabe der Datenschutzinformation und der gesetzlichen Vorgaben verarbeitet oder veröffentlicht werden.

§ 9 Schutz- und Präventionskonzept

Der LV Gera e. V. bekennt sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt. Für den Jugendbereich gilt das Schutz- und Präventionskonzept des LV Gera e. V. in der jeweils geltenden Fassung.
Das Schutz- und Präventionskonzept regelt insbesondere Ansprechpersonen, Verhaltenskodex, Präventionsmaßnahmen, Qualifizierung der Betreuerinnen und Betreuer, den Umgang mit Nähe und Distanz sowie das Verfahren bei Verdachtsfällen.
Alle im Jugendbereich tätigen Personen sind verpflichtet, die Vorgaben des Schutz- und Präventionskonzepts einzuhalten.

§ 10 Digitale Kommunikation

Einladungen, Mitteilungen, Unterlagen und sonstige Informationen können schriftlich oder elektronisch übermittelt werden, soweit die Satzung oder diese Jugendordnung nichts anderes bestimmt.
Für die digitale Kommunikation gilt die Kommunikationsordnung der Vereinsjugend in der jeweils geltenden Fassung.
Digitale oder hybride Sitzungen und Versammlungen sind zulässig, soweit die Satzung dies erlaubt. Zugangsdaten und vertrauliche Unterlagen dürfen nur an teilnahmeberechtigte Personen übermittelt werden.
Die Verwendung von Messenger-Diensten erfolgt nur, soweit dies datenschutzkonform, zweckgebunden und ohne Zwang zur Preisgabe privater Kontaktdaten möglich ist.

§ 11 Anlagen und Verbindlichkeit

Die Datenschutzinformation, das Schutz- und Präventionskonzept sowie die Kommunikationsordnung sind Anlagen dieser Jugendordnung.
Sie gelten in ihrer jeweils vom zuständigen Vereinsorgan beschlossenen Fassung.
Änderungen der Anlagen berühren die Wirksamkeit der Jugendordnung nicht, sofern diese Jugendordnung im Übrigen unverändert bleibt.

§ 12 Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen und müssen vom Vorstand des Vereins bestätigt werden. Soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorsieht, bedürfen Änderungen einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 13 Ergänzende Geltung

Soweit diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die sonstigen Vereinsordnungen entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jugendversammlung und Bestätigung durch den Vorstand des Vereins in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Datenschutzinformation der Vereinsjugend
Anlage 2: Schutz- und Präventionskonzept
Anlage 3: Kommunikationsordnung der Vereinsjugend

Anlage 1: Datenschutzinformation der Vereinsjugend des LV Gera e. V.

1. Verantwortliche Stelle

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinsjugendarbeit ist der LV Gera e. V., vertreten durch den Vorstand. Zuständige Ansprechperson für Datenschutzfragen ist: Torsten Blau – Vereinsvorsitzender.

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Vereinsjugend verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit dies für die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Jugendbetriebs, die Organisation von Veranstaltungen, die Kommunikation mit Mitgliedern und Erziehungsberechtigten, die Verwaltung von Jugendmitteln sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
Zu den verarbeiteten Daten können insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Bankverbindung, Vereinszugehörigkeit, Funktion, Teilnahme an Veranstaltungen, Abrechnungsdaten und Kommunikationsdaten.

3. Rechtsgrundlagen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Satzung und der Vereinsordnungen, zur Erfüllung vereinsbezogener Aufgaben, auf Grundlage gesetzlicher Pflichten oder auf Basis einer Einwilligung, soweit diese erforderlich ist.
Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, geschieht dies nur bei Vorliegen einer entsprechenden rechtlichen Grundlage und unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen.

4. Empfänger der Daten

Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen oder Stellen weitergegeben, die sie zur Erfüllung ihrer Vereinsaufgaben benötigen. Dies können insbesondere der Vorstand, der Jugendvorstand, Kassenprüfer, Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, ggf. Verbände, Fördermittelgeber, Versicherungen sowie Behörden sein, soweit dies erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

5. Fotos, Video- und Tonaufnahmen

Bild-, Video- und Tonaufnahmen von Kindern und Jugendlichen dürfen nur verarbeitet oder veröffentlicht werden, wenn die dafür erforderlichen Einwilligungen oder sonstigen rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Einwilligungen sind freiwillig, zweckgebunden und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar

6. Speicherdauer

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen. Danach werden die Daten gelöscht oder archiviert, soweit eine weitere Aufbewahrung zulässig ist.

7. Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen haben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungen sowie Datenübertragbarkeit.
Soweit die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, kann diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

8. Kommunikation

Für die vereinsinterne Kommunikation werden möglichst datenschutzfreundliche Kommunikationswege verwendet. Messenger-Dienste können ergänzend genutzt werden, wenn dies zweckmäßig ist und keine datenschutzrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Private Kontaktdaten dürfen nur für den vorgesehenen Zweck genutzt werden.

9. Datenschutzkontakt

Fragen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung von Betroffenenrechten sind an folgende Stelle zu richten: Torsten Blau – Vereinsvorsitzender.

10. Schlussbestimmung

Diese Datenschutzinformation ergänzt die Jugendordnung des LV Gera e. V. und gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Anlage 2: Schutz- und Präventionskonzept der Vereinsjugend des LV Gera e. V.

1. Grundsatz

Der LV Gera e. V. verpflichtet sich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung, Diskriminierung und insbesondere vor sexualisierter Gewalt. Ziel ist ein sicherer, respektvoller und fördernder Umgang im gesamten Jugendbereich.

2. Anwendungsbereich

Dieses Schutz- und Präventionskonzept gilt für alle Personen, die im Jugendbereich des Vereins tätig sind, insbesondere für Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Helferinnen und Helfer sowie sonstige beauftragte Personen.
Es gilt bei Trainings, Wettkämpfen, Fahrten, Freizeiten, Versammlungen, digitalen Kontakten und sonstigen Vereinsaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen.

3. Verhaltensgrundsätze

Alle im Jugendbereich tätigen Personen verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen, grenzachtenden und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen Insbesondere gelten folgende Grundsätze:
a) Achtung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit,
b) Respekt vor individuellen Grenzen,
c) Verzicht auf jede Form von Gewalt,
d) keine Diskriminierung,
e) transparente und nachvollziehbare Kommunikation,
f) angemessene Nähe und Distanz,
g) Vorbildfunktion im Verhalten und in der Sprache

4. Verhaltenskodex

Alle Personen im Jugendbereich des Vereins sollen den Verhaltenskodex des Vereins anerkennen und einhalten.
Der Verhaltenskodex kann insbesondere Regelungen enthalten zu:
- Sprache und Umgangston,
- körperlichem Kontakt,
- Umkleidesituationen,
- Einzelkontakten,
- Bild- und Mediennutzung,
- Übernachtungen und Fahrten,
- Nutzung digitaler Kommunikationswege.

5. Prävention

Zur Vorbeugung gegen Grenzverletzungen und Gewalt führt der Verein regelmäßige Sensibilisierung und Qualifizierung durch. Der Verein kann für Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen Schulungen, Einführungsgespräche oder Einweisungen vorsehen. Je nach Tätigkeit und Risiko kann die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt werden, soweit dies rechtlich zulässig ist.

6. Ansprechpersonen

Der Verein benennt mindestens eine Ansprechperson für Kinderschutz und Prävention. Diese Person ist vertrauliche Erstkontaktstelle für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainerinnen, Trainer und Vereinsmitglieder Die Kontaktdaten sind bekannt zu machen und regelmäßig zu aktualisieren.

7. Verhalten im Verdachtsfall

Bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung, einen Übergriff oder eine schwerwiegende Grenzverletzung sind Ruhe zu bewahren, Vorwürfe ernst zu nehmen und keine eigenmächtigen Ermittlungen durchzuführen. Der Vorfall ist unverzüglich an die zuständige Ansprechperson oder den Vorstand zu melden. Der Verein stellt sicher, dass betroffene Personen geschützt, Gespräche dokumentiert und bei Bedarf externe Fachstellen oder Behörden eingeschaltet.

8. Intervention und Dokumentation

Für Verdachts- und Krisenfälle legt der Verein einen Interventionsplan fest. Dieser enthält Zuständigkeiten, Handlungsabläufe, Dokumentationspflichten und Regeln zur Information von Sorgeberechtigten und Fachstellen.
Alle Vorgänge sind vertraulich und nur im erforderlichen Umfang zu dokumentieren.

9. Überprüfung
Das Schutz- und Präventionskonzept wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst. Änderungen beschließt das zuständige Vereinsorgan.

10. Schlussbestimmung
Dieses Schutz- und Präventionskonzept ist für alle im Jugendbereich tätigen Personen verbindlich und ergänzt die Jugendordnung des LV Gera e. V.

Anlage 3: Kommunikationsordnung der Vereinsjugend des LV Gera e. V.

1. Zweck
Diese Kommunikationsordnung regelt die vereinsinterne und externe Kommunikation der Vereinsjugend. Sie soll eine klare, verlässliche und datenschutzkonforme Kommunikation sicherstellen.

2. Kommunikationswege
Die Vereinsjugend nutzt für offizielle Mitteilungen nach Möglichkeit E-Mail, Vereinssoftware, Website, Protokolle und sonstige geeignete datenschutzfreundliche Kanäle.
Messenger-Dienste können ergänzend genutzt werden, wenn dies dem Zweck dient und die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

3. Einladungen und Unterlagen
Einladungen, Tagesordnungen, Informationsschreiben und Unterlagen können schriftlich oder elektronisch versandt werden, sofern die Satzung oder die Jugendordnung keine strengere Form verlangt.
Für Versammlungen und Sitzungen sollen die Unterlagen rechtzeitig bereitgestellt werden, damit eine sachgerechte Vorbereitung möglich ist.

4. Digitale und hybride Sitzungen
Digitale oder hybride Sitzungen sind zulässig, soweit die Satzung dies erlaubt oder eine entsprechende Beschlusslage besteht.
Teilnahme- und Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln und nur an teilnahmeberechtigte Personen zu übermitteln. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

5. Messenger-Dienste
Die Nutzung von Messenger-Diensten erfolgt freiwillig, zweckgebunden und unter Beachtung des Datenschutzes.
Es dürfen nur die für die Kommunikation erforderlichen Daten verarbeitet werden. Private Gruppen sollen nur mit Einverständnis der Beteiligten eingerichtet werden. Eine Pflicht zur Nutzung privater Messenger besteht nicht.

6. Veröffentlichungen
Veröffentlichungen auf der Website, in sozialen Medien oder in sonstigen öffentlichen Medien dürfen nur erfolgen, wenn die dafür erforderlichen Rechte und Einwilligungen. Bei Veröffentlichungen mit Kindern und Jugendlichen ist besondere Zurückhaltung geboten.

7. Vertrauliche Informationen
Vertrauliche Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, Gesundheitsangaben, Konfliktfälle, Verdachtsmeldungen und interne Abstimmungen, sind nur über sichere und geeignete Kanäle zu übermitteln. Eine Weitergabe per ungesicherter oder für den Zweck ungeeigneter Kommunikationsform soll vermieden werden.

8. Zuständigkeit
Für die Pflege der Kommunikationswege, der Verteiler und der Berechtigungen ist der Jugendvorstand verantwortlich oder die von ihm benannte Person. Änderungen an den Kommunikationswegen sind den Beteiligten rechtzeitig mitzuteilen.

9. Überprüfung
Diese Kommunikationsordnung wird regelmäßig auf Aktualität, Praktikabilität und Datenschutzkonformität überprüft und bei Bedarf angepasst.

10. Schlussbestimmung
Diese Kommunikationsordnung ergänzt die Jugendordnung des LV Gera e. V. und gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung.